Gemeindeamt:

Sankt	Kathrein	am	Offenegg
Salikt	Naumem	alli	Ullellegg

## Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl			
Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:			
1. In diesem Gebäude, Volksschule, Dorf 99, 8171 St. Kathrein/Off. , befindet sich das Sprengelwahllokal			
des Wahlsprengels 1 (Gemeindewahlbehörde) (Nummer, Bezeichnung usw.)			
Die dazugehörige Verbotszone umschließt. 30 m vor dem Wahllokal			
Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.			
2. Wahlzeit von			
Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.			
<ol> <li>Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:</li> <li>a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Waaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,</li> </ol>			
b) jede Ansammlung von Personen, sowie			
c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).			
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.			
Der Bürgermeister:			
Kundmachung X/4/			
angeschlagen am. 23.04.2024			

abgenommen am .....